

102. 1. Ist der Gerichtsstand der unerlaubten Handlung im Sinne des § 32 C.P.O. n. F. begründet für alle im Tit. 25 des zweiten Buches des Bürgerlichen Gesetzbuches geregelten Fälle? Ist er begründet für die Klagen aus § 1 des Reichs-Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 und aus § 25 des preussischen Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838?

2. Begriff der unerlaubten Handlung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche.

VI. Civilsenat. Ur. v. 13. Februar 1902 i. S. Schw. (Kl.) w. preuß. Eisenbahnfiskus (Bekl.). Rep. VI. 402/01.

- I. Landgericht Bochum.
- II. Oberlandesgericht Hamm.

Gründe:

„Es handelt sich gegenwärtig nur um die örtliche Zuständigkeit des Gerichtes. Die Klage ist gestützt auf den § 1 des Reichs-Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 und ist erhoben nicht im Gerichtsstande des Sitzes der den verklagten Fiskus vertretenden Behörde, sondern im Gerichtsstande des Ortes, wo der fragliche Eisenbahnunfall sich ereignet hat, unter Berufung darauf, daß es sich um die Klage aus einer unerlaubten Handlung im Sinne des § 32 C.P.O. handle. Die Ansicht, daß seit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches auch die Klagen aus § 1 des Haftpflichtgesetzes unter den angeführten § 32 fallen, ist insbesondere aufgestellt worden von Stein in der 4. Auflage von Gaupp's „Civilprozeßordnung“ Bd. 1, Bem. III zu § 32, S. 91, während früher nirgends ein Zweifel daran hervorgetreten war, daß der Begriff der „unerlaubten Handlung“ jedenfalls soweit nicht ausgedehnt werden dürfe. In der vorliegenden Sache hat sich das Landgericht jener Ansicht angeschlossen; dagegen ist das Berufungsgericht derselben entgegengetreten.

Das Reichsgericht hat die letztere Auffassung für die richtige halten müssen. Zwar ist davon auszugehen, daß der Begriff der unerlaubten Handlung im Sinne des § 32 C.P.O. mindestens soweit reicht, wie das jeweilige materielle Recht ihn bestimmt, sodaß er sehr wohl durch die Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches eine Erweiterung erfahren haben kann. Auch läßt sich nicht leugnen, daß für die Annahme, daß letzteres geschehen sei, die Umstände sprechen, daß in den 25. Titel des zweiten Buches des Bürgerlichen Gesetzbuches, der die Überschrift „Unerlaubte Handlungen“ trägt, verschiedene Thatbestände Aufnahme gefunden haben, die nach der bis dahin ausnahmslos geltenden Auffassung nicht, oder wenigstens nicht unmittelbar unter diesen Begriff gefallen sein würden, und daß anderseits eine besondere Begriffsbestimmung der unerlaubten Handlung sich in der neuen Gesetzgebung nirgends findet. Zu den erwähnten Thatbeständen gehören zum Teil solche, bei welchen nach dem dem Gesetze zu Grunde liegenden Gedanken von einer Präsumtion des Verschuldens des gesetzlich Haftbaren ausgegangen wird, wie aus den in diesem Sinne zugelassenen Einredebeweisen zu erkennen ist (§§ 831. 832. 834. 836. 837. 838). Daß in Fällen solcher Art das *forum delicti commissi* Platz greife, wurde auch früher schon vielfach angenommen,

vgl. z. B. Wach, Civilprozeßrecht Bd. 1 § 38 S. 468 flg., und ist unbedenklich; so hat das Reichsgericht noch kürzlich auf Grund dieser Erwägung den fraglichen Gerichtsstand für die Anfechtungsklage aus § 3 Riff. 2 des Anfechtungsgesetzes von 1879, bezw. von 1898 als gegeben anerkannt.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 48 S. 402 flg.

Aber der Anspruch aus § 1 des Haftpflichtgesetzes gehört nicht zu den Fällen dieser Art, da die bloße Einrede, daß den verklagten Eisenbahnunternehmer kein Verschulden treffe, hier nicht zugelassen wird. Es kommt nun aber noch in Betracht, daß in dem erwähnten 25. Titel außerdem auch noch Thatbestände von anderer Beschaffenheit vorgesehen sind, bei welchen ein Verschulden des zum Schadenersatze Verpflichteten überhaupt nicht in Frage kommt, nämlich zufolge der §§ 829, 833 und 835. Wenn das Berufungsgericht von diesen Fällen sagt, es werde dort immerhin ein Verschulden vermutet, so trifft das eben nicht zu; der dabei geschehene Hinweis auf die Motive zum ersten Entwurfe des Bürgerlichen Gesetzbuches (Bd. 2 S. 744) ist verfehlt, weil im ersten Entwurfe Bestimmungen dieser Art in dem entsprechenden Titel noch gar nicht vorkamen.

Es würde nun aber der bloßen Überschrift des Titels zu viel Gewicht beigelegt, wenn man aus ihr in Verbindung mit einzelnen der in dem Titel enthaltenen Bestimmungen eine grundsätzlich neue, von dem herrschenden Sprachgebrauche ganz abweichende Begriffsbestimmung der unerlaubten Handlung ableiten wollte. Näher liegt die Auffassung, daß auch jetzt noch grundsätzlich eine unerlaubte Handlung ohne, sei es positiv festzustellendes, sei es vermutetes, Verschulden nicht angenommen werden soll, und daß nur aus Zweckmäßigkeitsgründen wegen des inneren Zusammenhanges oder wegen der äußeren Ähnlichkeit der Fälle jene vereinzelt Bestimmungen, die zum Teil von der zweiten Gesetzgebungskommission, zum Teil erst vom Reichstage ihre Fassung erhalten haben, in den Titel von den „unerlaubten Handlungen“ gesetzt worden sind. Immerhin ließe sich vielleicht soviel aus dieser äußeren Stellung ableiten, daß die fraglichen Thatbestände für die Anwendung der in demselben Titel, und etwa auch der in anderen Gesetzesbestimmungen, wie z. B. im § 32 C.P.D., über unerlaubte Handlungen aufgestellten Rechtsnormen als solche Handlungen gelten sollen. Diese Frage braucht indes hier nicht

entschieden zu werden. Denn sollte sie zu bejahen sein, so würde es sich dabei eben um singuläre Vorschriften handeln, und während bei Unterstellung einer grundsätzlich neuen Begriffsbestimmung in der That nach dem jetzt geltenden Rechte auch der Thatbestand des § 1 des Haftpflichtgesetzes den unerlaubten Handlungen zugezählt werden müßte, würde kein Grund vorliegen, die singulären Normen, die sich aus den §§ 833. 835 B.G.B. ergeben möchten, bei § 1 des Haftpflichtgesetzes entsprechend anzuwenden. So haben sich auch Petersen u. Anger, Civilprozeßordnung (4. Aufl.) Bd. 1, Bem. 4 zu § 32 S. 79, und Reinde, Civilprozeßordnung (4. Aufl.), Bem. 1 zu § 32 S. 35, die mit der Mehrzahl der Schriftsteller für das jetzige Recht die Anwendbarkeit des § 32 C.P.O. auf die Fälle der §§ 833. 835 B.G.B. annehmen, doch gegen die Ausdehnung auf diejenigen des § 1 des Haftpflichtgesetzes erklärt.

Aus diesen Gründen, die übrigens vor kurzem den erkennenden Senat in S. R. w. preuß. Eisenbahnfiskus (Rep. VI. 396/01)¹ schon zur Verfassung des *forum delicti commissi* für eine Klage aus dem dem § 1 des Haftpflichtgesetzes insoweit völlig analogen § 25 des preussischen Eisenbahngesetzes von 1838 geführt haben, war also der fragliche Gerichtsstand für die Ansprüche aus dem angeführten § 1 zu verneinen, mithin die Revision zurückzuweisen.“ . . .